

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Ilseburg (Harz)

- Kernstadt -

(Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA), des § 5 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) und des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA), in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Ilseburg (Harz) in seiner Sitzung am 23. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Ilseburg (Harz) - Kernstadt - und deren Einrichtungen sowie für Leistungen der Stadt Ilseburg (Harz), werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) derjenige, der Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines Grabstellennutzungsrechts oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt,
 - c) ein Gesamtschuldner, wenn für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig sind,

- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der in der Gebührensatzung genannten Leistungen, oder mit Beantragen, bzw. schriftlicher Bewilligung von Nutzungsrechten.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4

Erstattung von Gebühren

- (1) Wird auf Nutzungsrechte vor Ablauf verzichtet, werden die Gebühren nicht zurückerstattet.
- (2) Wird das Nutzungsrecht wegen Vernachlässigung nach § 23 Abs. 7 der Friedhofssatzung entzogen, erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

§ 5

Einziehung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung über Stundung und Erlass.

Stundung und Erlass setzen einen Antrag voraus, über den nach Bedürftigkeit und Würdigkeit ein schriftlicher, jederzeit widerruflicher, Bescheid erteilt wird. Die Gebührenschuldner haben auf Anfordern Nachweise zu erbringen, dass die Voraussetzungen für die Stundung noch gegeben sind.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7

Bezeichnung und Festsetzung der Gebührensätze

(1) Für die Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für Reihengräber	
1.1.	je Reihengrabstätte	
1.1.1.	Erdbestattungen	953,00€
1.1.2.	Urnenbeisetzungen	507,00€
1.1.3	je Reihengrabstätte für Kinder unter fünf Jahren	
	Erdbestattungen	518,00€
	(Werden nebeneinander liegende Reihengrabstätten gemeinsam genutzt, so gelten für sie die Grabkosten für Wahlgrabstätten)	
2.	für Wahlgräber	
2.1.	je Wahlgrabstelle	
2.1.1.1.	Erdbestattungen (Einzelgrab)	1.221,00€
2.1.1.2.	Erdbestattungen (Doppelgrab)	2.442,00€
2.1.2.1.	Urnenbeisetzungen (Einzelgrab)	782,00€
2.1.2.2.	Urnenbeisetzungen (Doppelgrab)	1.564,00€
3.	für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte	
3.1.	Urnenrondell	1.262,00€

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1.	bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte	
1.1.1.	Erdbestattung (Einzelgrab)	49,00€
1.1.2.	Erdbestattungen (Doppelgrab)	98,00€
1.2.1.	Urnenbeisetzungen (Einzelgrab)	39,10€
1.2.2.	Urnenbeisetzungen (Doppelgrab)	78,20€

(3) Für die Benutzung der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben: 150,00€

(4) Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung der Stadt Ilsenburg (Harz) erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1.	allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung	20,50€
2.	für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	20,50€
3.	Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten (10,00€/Jahr; max. 3 Jahre)	30,00€
4.	Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende	10,00€

5. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht 51,00€

(5) Die Kosten für die Überlassung einer Friedhofsatzung, Friedhofsgebührensatzung sowie Zweitausfertigungen der Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung richten sich nach der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Ilsenburg (Harz).

§ 8 Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit bzw. nach der Entziehung des Nutzungsrechtes muss, nach Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung, der Berechtigte die Beräumung durch einen zugelassenen Dienstleister durchführen lassen.

§ 9 Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte Gebühren erhoben. Diese Gebühren sind, entsprechend der in § 13 der Friedhofsatzung festgelegten Ruhezeiten, in den Gebühren für die Nutzungsrechte an Grabstellen und in den Gebühren für die Verlängerung oder Wiedererwerb von Rechten an Grabstellen enthalten.

§ 10 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Ilsenburg (Harz), den 24.11.2016

Loeffke
Bürgermeister